

Rundschreiben
Allgemein

RS 44/20

25. Mai 2020
Az.: 609/1A

Corona-Krise: Umgang des Arbeitgebers mit Risikopatientinnen und Risikopatienten
in Kindertagesstätten

Dieses Rundschreiben

wendet sich an	Träger von Kindertagesstätten und deren Verwaltungen
erläutert	arbeitsrechtliche Handlungsempfehlungen im Umgang mit Risikopatienten in Kindertagesstätten
zitiert	Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz – Kindertagesbetreuung in einem Alltag mit Corona vom 20. Mai 2020 Gemeinsame Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 2020 Empfehlungen für Personengruppen mit erhöhtem Risiko einer Covid-19-Infektion vom 12. März 2020 § 326 Abs. 1 i.V.m. § 275 Abs. 1 und 3 BGB, § 22 TVöD i.V.m. EFZG, § 7 Abs. 3 der 7. CoBeVO
bezieht sich auf	RS 35/20 vom 23. April 2020 RS 16/20 vom 16. März 2020

Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Postfach 27 05, 55017 Mainz

Telefon: 06131 / 28949-0
Telefax: 06131 / 28949-828
E-Mail: info@kav-rp.de
Internet: www.kav-rp.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das rheinland-pfälzische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat am 12. März 2020 Empfehlungen für Personengruppen mit erhöhtem Risiko einer Covid-19-Infektion veröffentlicht. Zu den schützenswerten Personengruppen gehören hiernach ältere Personen, Personen mit Vorerkrankungen und Personen mit unterdrücktem Immunsystem (nachfolgend Risikopatienten). Die Regelungen hatten u.a. auch unmittelbar Auswirkungen auf Beschäftigte in Kindertagesstätten.

Zu Beginn der Pandemie waren die Kindertagesstätten geschlossen; es wurde zunächst lediglich eine sehr eingeschränkte Notbetreuung und anschließend eine erweiterte Notbetreuung angeboten. Nach Rückmeldungen aus der Praxis gehen wir davon aus, dass in erster Linie diejenigen Beschäftigten zur Arbeitsleistung während der Notbetreuung herangezogen wurden, die nicht zu dem Kreis der Risikopatienten gehören. Da häufig keine anderen vertragsgemäßen Tätigkeiten angeboten werden konnten, erfolgte zunächst im Einzelfall eine Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts.

Mit Rundschreiben Allgemein 35/20 vom 23. April 2020 haben wir zum Umgang mit Risikopatientinnen und Risikopatienten Handlungsempfehlungen gegeben.

Mit den am 20. Mai 2020 veröffentlichten Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz – Kindertagesbetreuung in einem Alltag mit Corona (nachfolgend Leitlinien), u.a. veröffentlicht vom Ministerium für Bildung, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) und den rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbänden, ist nun für jedes Kind ab Anfang Juni 2020 ein Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung in Form der eingeschränkten Regelbetreuung umzusetzen, soweit das Infektionsgeschehen, der mögliche Personaleinsatz sowie die Räumlichkeiten vor Ort es zulassen.

Ergänzend zu den o.g. Leitlinien sind die Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (nachfolgend Gemeinsame Empfehlungen), die bereits am 5. Mai 2020 herausgegeben wurden, zu berücksichtigen. Hier wurde erstmals auf die besondere Problematik des Einsatzes von Risikopatienten in Kindertagesstätten hingewiesen.

Einer zunehmenden Anzahl von Anfragen in der Geschäftsstelle ist zu entnehmen, dass das Personal der Kindertagesstätten in erheblichem Umfang ärztliche Bescheinigungen vorlegt, die eine Zuordnung zu einer Risikogruppe bejahen. Gleichzeitig wird häufig empfohlen, die Beschäftigten nicht in den Einrichtungen einzusetzen. Im Hinblick auf die offenbar doch zahlreichen Beschäftigten, die als Risikopatienten nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden können bzw. dies beantragen, dürfte es vielerorts problematisch sein, die Betreuung – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – auszuweiten.

Es muss jedoch das gemeinsame Ziel aller Beteiligten sein, die eingeschränkte Regelbetreuung zeitnah zu organisieren und unter Einsatz möglichst vieler Beschäftigten zu ermöglichen. Die systemrelevante Bedeutung der Kindertagesbetreuung in Deutschland wird in dieser Zeit der Corona-Krise besonders deutlich.

Es ist nicht auszuschließen, dass unser Alltag von der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus noch über einen längeren Zeitraum geprägt sein wird. Deshalb müssen die Kinderbetreuung und der mögliche Einsatz von Beschäftigten in dieser Zeit unter den besonderen Anforderungen an den Infektionsschutz neu durchdacht und umgesetzt werden.

Wir haben daher die arbeitsrechtlichen Handlungsempfehlungen, die wir mit Rundschreiben Allgemein 35/20 gegeben haben, unter Berücksichtigung der aktuellen veränderten Situation neu bewertet. Die nachfolgenden arbeitsrechtlichen Handlungsoptionen gelten nun ergänzend:

Zunächst ist festzustellen, dass weder die Leitlinien noch die Gemeinsamen Empfehlungen der Landesregierung einen Einsatz von Risikopatienten verbieten:

Nach den Gemeinsamen Empfehlungen benötigen diese Personengruppen einen besonderen Schutz und sollten daher derzeit nicht in Einrichtungen eingesetzt werden. Die Entscheidungen treffe allerdings der Arbeitgeber vor Ort. Den Leitlinien ist lediglich zu entnehmen, dass für den Einsatz des Personals das individuelle Risiko maßgeblich sei und von verschiedenen Faktoren abhängt, bei denen Vorerkrankungen eine besondere Rolle zukomme. In diesem Zusammenhang wird auf die Verantwortung und Fürsorgepflicht der Träger als Arbeitgeber hingewiesen, Auflagen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz zu befolgen.

Auch begründen die Leitlinien bzw. die Gemeinsamen Empfehlungen keinen pauschalen Anspruch auf bezahlte Freistellung. Vielmehr ist je nach Einzelfall zu prüfen ob und inwieweit einer evtl. gesundheitlichen Gefährdung arbeitsschutzrechtlich begegnet werden kann und durch entsprechende Schutzmaßnahmen gleichwohl ein Einsatz, ggfls. mit gewissen Einschränkungen, möglich ist.

Auch die 7. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (7. CoBeLVO) schließt den Einsatz von Risikopatienten in Kindertagesstätten nicht aus. Nach einer telefonischen Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) gegenüber der Geschäftsstelle gilt § 7 Abs. 3 der 7. CoBeLVO nur für Erzieherinnen und Erzieher, die in der Nachmittagsbetreuung in Schulen eingesetzt sind und nicht für Erzieherinnen und Erzieher in kommunalen Kindertagesstätten.

Wir sind der Auffassung, dass durch den eingeschränkten Regelbetrieb nicht mehr von einer Betriebsschließung der Kindertagesstätte auszugehen ist. Die Kindertagesstätte ist vielmehr unter besonderen Auflagen geöffnet.

Folgende Situationen können daher eintreten:

1. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) liegt vor

Der Arbeitnehmer erhält Entgeltfortzahlung nach § 22 TVöD i.V.m. §§ 3 ff. Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

2. Arbeitnehmer zeigt Krankheitssymptome, keine AU-Bescheinigung

Der Arbeitnehmer wird aufgefordert, einen Arzt aufzusuchen und eine AU-Bescheinigung vorzulegen. Der Arbeitgeber verzichtet ggf. bis zur Untersuchung des Arztes auf die Vorlage der AU-Bescheinigung.

Der Arbeitnehmer erhält Entgeltfortzahlung nach § 22 TVöD i.V.m. §§ 3 ff. Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

3. Arbeitnehmer legt ärztliches Attest als Risikopatient vor, zeigt keine Krankheitssymptome, legt keine AU-Bescheinigung vor

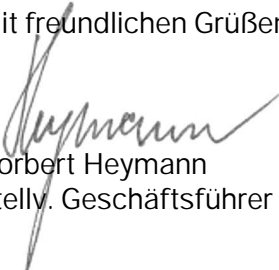
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen arbeitsschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen. Insofern verweisen wir nochmals auf die Ausführungen in unserem Rundschreiben Allgemein 35/20. Kommt der beauftragte (Betriebs) Arzt zu dem Ergebnis, dass ein Einsatz des Risikopatienten möglich ist, sind die ärztlichen Vorgaben entsprechend umzusetzen.

Ist der (Betriebs) Arzt hingegen der Auffassung, dass eine weitere Beschäftigung innerhalb der Kindertagesstätte nicht möglich ist, kommt die Entgeltfolge des § 326 Abs. 1 BGB zum Tragen. Kann der nicht arbeitsunfähige Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen, nämlich einem erhöhten Risiko an Covid-19 zu erkranken, seiner Arbeit nicht mehr nachgehen (§ 275 Abs. 1 BGB) oder will er seine Arbeit zur Risikominimierung nicht aufnehmen (§ 275 Abs. 3 BGB), entfällt der Anspruch auf Zahlung des Entgelts.

Wir vertreten die Auffassung, dass für die Beschäftigten ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nicht in Betracht kommen dürfte, da die Kindertagesstätte nicht mehr geschlossen ist und es sich nicht mehr um ein Betriebsrisiko des Arbeitgebers handelt. Insofern sind die Ausführungen in unserem Rundschreiben Allgemein 16/20 vom 16. Mär 2020, insb. unter Punkt 1, auf die aktuelle Situation nicht übertragbar.

Den gemeinsamen Empfehlungen ist ergänzend zu entnehmen, dass das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Zusammenhang mit einer Covid-19-Infektion mit zunehmendem Alter ansteige und vor Ort geklärt werden solle, inwieweit Personal ab 60 Jahren in Kindertagesstätten eingesetzt werden könne. Das biologische Alter der Beschäftigten ist jedoch nur ein Anhaltspunkt für eine Risikoerhöhung und kann die ärztliche Einschätzung nicht ersetzen. Nicht zuletzt wegen der altersdiskriminierenden Effekte für arbeitswillige Beschäftigte dieser Altersgruppe aber auch im Hinblick auf die Beschäftigung von Personal jüngerer Altersgruppen, denen eine Gleichbehandlung in dieser Hinsicht versagt würde, sehen wir eine Pauschalierung allein im Hinblick auf das Lebensalter sehr kritisch.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Heymann
Stellv. Geschäftsführer